

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1152/78 des Rates vom 30. Mai 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1153/78 des Rates vom 30. Mai 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1154/78 des Rates vom 30. Mai 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse und der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten** 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1155/78 des Rates vom 30. Mai 1978 zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau** 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1156/78 des Rates vom 30. Mai 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 508/78 zur Verlängerung der Beihilferegelung für künstlich getrocknetes Futter** 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1157/78 des Rates vom 30. Mai 1978 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen, die die Flagge von Drittländern führen, für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 1978** 11
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1158/78 des Rates vom 30. Mai 1978 zur Verlängerung der Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen, bis zum 24. Juni 1978** 14
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1159/78 des Rates vom 30. Mai 1978 über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Flugzeuge für maschinellen Antrieb mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg der Tarifstelle ex 88.02 B II c)** 16

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1152/78 DES RATES****vom 30. Mai 1978****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei einigen in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft besonders wichtigen Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sind die Erzeugerpreise erheblich höher als die der Drittländer. Es besteht die Gefahr, daß dieser Preisunterschied in den nächsten Wirtschaftsjahren fortbesteht. Die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftserzeugnisse muß daher erhöht werden, indem Maßnahmen getroffen werden, die den Absatz dieser Erzeugnisse zu Preisen ermöglichen, die gegenüber den Preisen der wichtigsten Erzeugerdrittländer konkurrenzfähig sind; dabei sollte vorgesehen werden, diese Maßnahmen vor dem 1. Oktober 1982 zu überprüfen.

Zu diesem Zweck ist eine Regelung für eine Produktionsbeihilfe einzuführen, die die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse zu einem niedrigeren Preis ermöglicht als dem, der sich bei Zahlung eines einträglichen Preises an die Erzeuger frischer Erzeugnisse ergäbe. Diese Regelung muß mit einem Vertragssystem gekoppelt werden, das sowohl die regelmäßige Versorgung der Verarbeitungsindustrie als auch einen Mindestpreis gewährleistet, den die Verarbeiter den Erzeugern zu zahlen haben.

Wegen der erheblichen Bestände an Ausgangserzeugnissen und der recht elastischen Verarbeitungskapazität könnte die Gewährung einer Produktionsbeihilfe

für verarbeitetes Obst und Gemüse von einem Jahr zum anderen eine beträchtliche Ausweitung dieser Erzeugung bewirken. Um dadurch möglicherweise entstehende Absatzschwierigkeiten zu vermeiden, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Beihilfegewährung auf einen Teil der Erzeugung zu beschränken.

Da die genannte Regelung unter anderem auch für Tomatenkonzentrate gilt, muß das für die Einfuhr dieses Erzeugnisses vorgesehene Mindestpreissystem aufgehoben werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72⁽³⁾, gehen die den Mitgliedstaaten aus der Anwendung dieser Verordnung entstehenden Ausgaben zu Lasten der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird folgender Artikel 2a eingefügt :

„Artikel 2a

Das Wirtschaftsjahr dauert

- für Tomatenkonzentrate und geschälte Tomaten der Tarifstelle ex 20.02 C, Tomatensaft der Tarifnummer ex 20.07 und für Pfirsiche und Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Juli bis zum 30. Juni ;
- für Trockenpflaumen der Tarifstelle ex 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. September bis zum 31. August.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 108 vom 8. 5. 1978, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

Für die übrigen Erzeugnisse wird das Vermarktungsjahr gegebenenfalls nach dem Verfahren von Artikel 20 festgelegt."

Artikel 2

In die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 werden die folgenden Artikel eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Für die in Anhang Ia aufgeführten Erzeugnisse, die aus in der Gemeinschaft geerntetem Obst und Gemüse hergestellt werden, wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 eine Produktionsbeihilferegulierung eingeführt.

Die Kommission übermittelt dem Rat einen Bericht, damit dieser vor dem 1. Oktober 1982 das Funktionieren dieses Systems überprüfen und seine künftige Beihilfe- und Schutzpolitik für diese Erzeugnisse beschließen kann.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, Anhang Ia unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für die betreffenden Erzeugnisse zu ändern.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung stützt sich auf Verträge, die in der Gemeinschaft einerseits die Erzeuger oder deren anerkannte Vereinigungen oder Verbände und andererseits die Verarbeiter oder deren rechtsgültig gebildete Vereinigungen oder Verbände binden. In diesen Verträgen, die für eine noch festzulegende Mindestzeit geschlossen werden, sind die betreffenden Mengen der Ausgangserzeugnisse, die Staffelung ihrer Lieferung an die Verarbeitungsindustrie und der den Erzeugern zu zahlende Preis genau anzugeben. Unmittelbar nach ihrem Abschluß werden die Verträge den von den betreffenden Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen übermittelt, deren Aufgabe es ist, ihre Durchführung zu überprüfen.

(3) Für die im Rahmen dieser Verträge durchgeführten Lieferungen wird ein Mindestpreis festgesetzt, den die Verarbeiter den Erzeugern zu zahlen haben.

Bei der ersten Festsetzung wird dieser Preis auf folgender Grundlage berechnet:

- a) Durchschnitt der Preise für das Ausgangserzeugnis, die von den Verarbeitern während des Wirtschaftsjahres gezahlt wurden, das dem, für das der Mindestpreis festgesetzt wird, vorausgeht;
- b) Entwicklung der Produktionskosten auf dem Obst- und Gemüsesektor.

Bei den anschließenden Festsetzungen wird dieser Preis unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

- a) Höhe des Mindestpreises im vorangegangenen Wirtschaftsjahr;
- b) Entwicklung der Produktionskosten auf dem Obst- und Gemüsesektor.

(4) Der Mindestpreis wird jeweils vor Beginn des Wirtschaftsjahres festgesetzt.

(5) Falls das Produktionspotential der Gemeinschaft bei einem in Anhang Ia genannten Erzeugnis ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten hervorzurufen droht, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die Gewährung der Produktionsbeihilfe auf eine Menge zu beschränken, die unter Berücksichtigung der Durchschnittserzeugung der drei dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe festgesetzt wird, vorangehenden Jahre bestimmt wird.

Artikel 3b

(1) Der Betrag der Beihilfe wird so festgesetzt, daß er den Unterschied zwischen den Preisen der Gemeinschaftserzeugnisse und denen der Erzeugnisse der Drittländer ausgleicht.

(2) Der Preis der Gemeinschaftserzeugnisse wird insbesondere unter Berücksichtigung

- a) des in Artikel 3a genannten Mindestpreises und
- b) der Verarbeitungskosten — ohne Berücksichtigung der Unternehmen mit den höchsten Kosten —

festgestellt.

(3) Der Preis der Erzeugnisse der Drittländer wird insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der Preise frei Grenze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft und
- b) der Welthandelspreise

ermittelt.

Bei der ersten Festsetzung der Beihilfe für Tomatenkonzentrate wird das unter Buchstabe a) genannte Kriterium für die Berechnung dieser Beihilfe jedoch nicht berücksichtigt.

(4) Die Produktionsbeihilfe wird den Verarbeitern gewährt, die Verträge gemäß Artikel 3a abgeschlossen haben.

(5) Die Beihilfe wird den Beteiligten auf Antrag gezahlt, sobald in dem Mitgliedstaat, in dem die Verarbeitung erfolgt, die von diesem benannte Stelle folgendes festgestellt hat:

— Der Verarbeiter hat dem Erzeuger einen Preis gezahlt, der mindestens gleich dem Mindestpreis ist;

- die Erzeugnisse, die Gegenstand von Verträgen waren, sind verarbeitet worden ;
- die durch die Verarbeitung entstandenen Erzeugnisse entsprechen den geltenden Qualitätsnormen.

(6) Die Beihilfe wird vor Beginn des Wirtschaftsjahres festgesetzt.

Artikel 3c

Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 3a und 3b werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen. Die Festsetzung der Beihilfe und des Mindestpreises erfolgt nach demselben Verfahren."

Artikel 3

In die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird nachstehender Anhang Ia eingefügt :

„ANHANG Ia

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 08.12 C	Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen („prunes d'Ente")
ex 20.02 C	Tomatenkonzentrate
ex 20.02 C	Geschälte Tomaten
ex 20.06 B	Pfirsiche in Sirup
ex 20.07	Tomatensaft"

Artikel 4

Artikel 3 und Artikel 10 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 werden am 1. Juli 1978 außer Kraft gesetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1153/78 DES RATES

vom 30. Mai 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der GemeinschaftDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/76⁽³⁾, sind alle staatlichen Beihilfen verboten, mit denen die Anlage oder die Erneuerung von Apfel-, Birnen- oder Pfirsichpflanzungen unmittelbar oder mittelbar gefördert werden soll.

Dennoch erscheint es zweckmäßig, die Umstellung der bestehenden Pflanzungen vor allem auf Sorten zu fördern, die den regionalen Produktionsverhältnissen und der Nachfrageentwicklung besser entsprechen. Zu diesem Zweck ist das den Mitgliedstaaten aufer-

legte Verbot der Gewährung von Beihilfen für die Erneuerung von Apfel-, Birnen- und Pfirsichpflanzungen aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

Vorbehaltlich des Artikels 92 Absatz 2 des Vertrages sind alle Beihilfen verboten, die von den Staaten oder aus staatlichen Mitteln in irgendeiner Form gewährt werden und mit denen die Anlage oder die Vergrößerung von Apfel-, Birnen- oder Pfirsichpflanzungen unmittelbar oder mittelbar gefördert werden soll.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 108 vom 8. 5. 1978, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1154/78 DES RATES

vom 30. Mai 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse und der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1122/78⁽³⁾, schreibt für in der Gemeinschaft erzeugtes frisches Obst und Gemüse keinen genauen Zeitpunkt für den Beginn und das Ende des Wirtschaftsjahres vor. Die insbesondere bei den Änderungen der repräsentativen Kurse der verschiedenen Währungen gemachten Erfahrungen haben die Notwendigkeit deutlich werden lassen, Beginn und Ende des Wirtschaftsjahres zumindest für die Erzeugnisse festzulegen, für die eine Interventionsregelung gilt oder für die ein Referenzpreis festgesetzt wird.

Im Hinblick auf eine bessere Kenntnis der Erzeugung und der Angebotsmenge ist vorzusehen, daß es den Mitgliedern von Erzeugerorganisationen zur Auflage gemacht wird, ihren Organisationen diesbezüglich angeforderte Auskünfte zu erteilen.

In Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sind Maßnahmen zur Förderung der Gründung und der Tätigkeit dieser Organisationen vorgesehen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Gründung von Erzeugerorganisationen in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch diese Maßnahmen nicht in befriedigender Weise gefördert werden konnte. Aus diesem Grund sind für eine begrenzte Zeit zusätzliche Maßnahmen vorzusehen.

Um die Erzeugerorganisationen in ihren Bemühungen um eine bessere Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu unterstützen, empfiehlt es sich, diese Organisationen zu ermächtigen, Erzeugnisse aus dem Handel zu ziehen, die zwar den Qualitätsnormen, nicht aber den von ihnen angenommenen Vermarktungsregeln entsprechen.

Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sieht insbesondere vor, daß der Preis, zu dem die der Interventionsregelung unterworfenen Erzeugnisse im Rahmen von Artikel 19 angekauft werden, mittels Anwendung von Anpassungskoeffizienten auf den Ankaufspreis errechnet wird. Bei Weintrauben ist die Erzeugung durch strukturelle Überschüsse in der Gemeinschaft gekennzeichnet, für die bereits Sanierungsmaßnahmen getroffen worden sind. Bis diese Maßnahmen Ergebnisse zeitigen, sind die auf den Ankaufspreis anzuwendenden Anpassungskoeffizienten so festzusetzen, daß ein Gleichgewicht zwischen dem Interventionspreis für Tafeltrauben und dem Preis, den der Erzeuger für das zur Weinbereitung bestimmte Erzeugnis erzielt, gewahrt wird.

Der Pfirsich- und der Sommerbirnenmarkt sind besonders empfindlich. Die Entwicklung der Preise dieser Erzeugnisse muß sich verfolgen lassen, selbst wenn die Preise der Erzeugnisse, welche die gleichen Merkmale wie die bei der Festsetzung des Grundpreises zugrunde gelegten Erzeugnisse aufweisen, nicht zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich ferner, die Bemühungen zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage zu fördern, indem ein rascheres Handeln der Mitgliedstaaten ermöglicht wird. Dies läßt sich durch eine Anhebung des Preisniveaus und eine Verkürzung des Marktbeobachtungszeitraums erreichen, da diese beiden Faktoren für die Feststellung, daß bei dem betreffenden Erzeugnis eine ernste Krise besteht, maßgeblich sind.

Die Gemeinschaftspräferenz läßt sich durch die Referenzpreise besser gewährleisten, wenn bei der Veränderung dieser Preise der Entwicklung der Produktionskosten Rechnung getragen wird.

Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sieht folgendes vor : Ist bei mehreren Herkunftsländern für die gleichen Erzeugnisse und während des gleichen Zeitraums eine Ausgleichsabgabe zu erheben, so wird für alle diese Herkunftsländer eine einheitliche Abgabe erhoben, es sei denn, die Einfuhrpreise für diese Erzeugnisse aus einem oder mehreren dieser Herkunftsländer sind, verglichen mit den Einfuhrpreisen, die für diese Erzeugnisse aus dem oder den übrigen Herkunftsländern festgestellt werden, ungewöhnlich niedrig. Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, daß

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 6 vom 9. 1. 1978, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 13.

die Anwendung dieser Bestimmungen wiederholte Änderungen der Ausgleichsabgaben mit sich bringt, die Unsicherheit bei den Händlern hervorrufen könnten. Dies kann dadurch vermieden werden, daß die Erzeugnisse aus jedem Herkunftsland unabhängig von denen aus den anderen Herkunftsländern behandelt werden. Deshalb sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2483/75⁽²⁾, legt die Kriterien für die Festsetzung des den Verarbeitern gewährten finanziellen Ausgleichs fest. Eines dieser Kriterien ist der Preis, zu dem sich die Verarbeiter gewöhnlich versorgen; dieser Preis wird auf der Grundlage der Preise berechnet, die in der Verarbeitungsindustrie in den drei Wirtschaftsjahren galten, die dem Wirtschaftsjahr vorausgingen, für das dieser Ausgleich gewährt wird. Da die Gewährung des finanziellen Ausgleichs auf alle von der Industrie angekauften Apfelsinenmengen ausgedehnt wurde, decken sich die von der Industrie angewandten Preise meistens mit dem Mindestpreis. Daher müssen neue Kriterien für die Festsetzung des finanziellen Ausgleichs festgelegt werden. Zweckmäßigerweise ist mit diesen Kriterien ein paralleler Verlauf zwischen der Entwicklung des Mindestpreises und der Entwicklung des zu Lasten des Verarbeiters gehenden Teils des Mindestpreises zu schaffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird folgender Absatz angefügt :

- „(3) Das Wirtschaftsjahr läuft
- für Tomaten und Gurken vom 1. Januar bis zum 31. Dezember,
 - für Kirschen vom 1. April bis zum 30. September,
 - für Pfirsiche vom 1. Mai bis zum 31. Oktober,
 - für Blumenkohl und Weintrauben vom 1. Mai bis zum 30. April,
 - für Pflaumen vom 1. Juni bis zum 31. Oktober,
 - für Birnen und Zitronen vom 1. Juni bis zum 31. Mai,
 - für Äpfel vom 1. Juli bis zum 30. Juni,
 - für Orangen vom 1. Oktober bis zum 15. Juli,
 - für Mandarinen einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten vom 1. Oktober bis zum 15. Mai.

Für die übrigen Erzeugnisse wird das Wirtschaftsjahr gegebenenfalls nach dem Verfahren des Arti-

kels 33 festgelegt. Etwaige Änderungen der in Unterabsatz 1 jeweils festgelegten Dauer des Wirtschaftsjahres werden nach demselben Verfahren beschlossen.“

Artikel 2

Dem Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird folgender Gedankenstrich angefügt :

- „— die von der Organisation angeforderten Auskünfte über Ernten und Bestände zu erteilen.“

Artikel 3

(1) Dem Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird folgender Absatz angefügt :

„(1a) Den innerhalb eines am 1. Oktober 1977 beginnenden Zeitraums von sieben Jahren gegründeten Erzeugerorganisationen können die Mitgliedstaaten jedoch für die ersten fünf Jahre nach ihrer Gründung Beihilfen gewähren, um ihre Gründung zu fördern und ihre Tätigkeit zu erleichtern, sofern diese Organisationen ausreichende Garantien in bezug auf Dauer und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bieten. Der Betrag dieser Beihilfen beläuft sich im ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr höchstens auf 5 %, 4 %, 3 %, 2 % bzw. 1 % des Wertes der von der Tätigkeit der Erzeugerorganisation erfaßten vermarkteten Erzeugung, darf jedoch die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten, die der Erzeugerorganisation durch ihre Gründung und Verwaltungstätigkeit entstehen.“

Die Zahlung dieser Beihilfen erfolgt innerhalb von sieben Jahren nach dem Gründungstag.“

(2) Dem Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird folgender Absatz angefügt :

„(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.“

Artikel 4

In Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt :

„Bei Anwendung der Vermarktungsregeln, die auf eine Begrenzung der Angebotsmenge der in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse abzielen, können die Erzeugerorganisationen beschließen, daß Erzeugnisse, die den Qualitätsnormen, nicht aber den vorgenannten Vermarktungsregeln entsprechen, nicht zum Verkauf angeboten werden. Die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls deren Vereinigungen gewähren den angeschlossenen Erzeugern in diesem Fall eine nach dem Rücknahmepreis berechnete Entschädigung für die unverkauften Mengen. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Unterabsatz werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.“

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.

(2) ABl. Nr. L 254 vom 1. 10. 1975, S. 5.

Artikel 5

Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erhält folgende Fassung:

„Bei der Festlegung des Zeitraums für die Anwendung dieser Preise werden die Zeiträume mit schwacher Vermarktung zu Beginn und am Ende des Wirtschaftsjahres nicht berücksichtigt.“

Artikel 6

Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „des Artikels 19“ die Worte „oder des Artikels 19a“ eingefügt.
- b) Nach Unterabsatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Ferner werden die Anpassungskoeffizienten für Tafeltrauben so festgesetzt, daß ein Gleichgewicht zwischen dem Preis, zu dem das Erzeugnis im Rahmen von Artikel 19 angekauft wird, und dem Preis, den die Traubenerzeuger im Rahmen der vorgeschriebenen Destillation von aus Tafeltrauben hergestellten Weinen erzielen, gewahrt wird.“

Artikel 7

Dem Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ist es bei Pfirsichen während des ganzen Wirtschaftsjahres und bei Birnen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August nicht möglich, auf einem bestimmten Markt und an einem bestimmten Tag diese Notierungen festzustellen, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse mit, die nach dem Verfahren des Artikels 33 zu bestimmen sind.“

Artikel 8

In Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden nach den Worten „für ein bestimmtes Erzeugnis“ die folgenden Worte eingefügt: „ausgenommen Pfirsiche während des ganzen Wirtschaftsjahres und Birnen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August“.

Artikel 9

In die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 19a“

(1) Liegen bei Pfirsichen oder bei Birnen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August die der Kommission nach Artikel 17 Absatz 1 mitgeteilten Notierungen in einem Mitgliedstaat auf einem der repräsentativen Märkte im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem um 5 % des Grundpreises erhöhten

Ankaufspreis, so stellt die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem eine derartige Lage herrscht, abweichend von Artikel 19 unverzüglich fest, daß sich der Markt des betreffenden Erzeugnisses in diesem Mitgliedstaat in einer ernststen Krise befindet.

(2) Vom Zeitpunkt dieser Feststellung an stellt der betreffende Mitgliedstaat über die von ihm zu diesem Zweck bezeichnete Stelle oder die von ihm bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen den Ankauf der diesen angebotenen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft sicher, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen der Qualitätsnormen in bezug auf Güte und Größensortierung entsprechen und nicht nach Artikel 15 Absatz 1 aus dem Handel gezogen worden sind. Der Ankauf dieser Erzeugnisse erfolgt nach Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2.

(3) Die Ankäufe werden eingestellt, wenn die Notierungen an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen über dem um 5 % des Grundpreises erhöhten Ankaufspreis liegen; die Kommission stellt unverzüglich fest, daß diese Bedingung erfüllt ist.“

Artikel 10

(1) Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Artikel 18, 19 und 19a gelten unbeschadet der gemäß Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen.“

(2) In Artikel 21 Absätze 1 und 2 werden die Worte „gemäß Artikel 19“ durch die Worte „gemäß den Artikeln 19 und 19a“ ersetzt.

Artikel 11

In Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird der zweite Gedankenstrich wie folgt geändert:

„— unter Berücksichtigung der Entwicklung der Produktionskosten auf dem Obst- und Gemüsektor.“

Artikel 12

(1) Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden gestrichen.

(2) Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemäß Artikel 25 eingeführte Ausgleichsabgabe wird nicht geändert, solange die Veränderung ihrer Berechnungsfaktoren nicht ab dem Tag ihrer tatsächlichen Anwendung an drei aufeinanderfolgenden Markttagen eine Änderung ihres Betrages um mehr als eine Rechnungseinheit hervorruft.“

Artikel 13

In Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Worte „gemäß Artikel 14 Absatz 1“ durch die Worte „gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 1a“ ersetzt.

Artikel 14

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den Verarbeitern, die Verträge nach Artikel 2 abgeschlossen haben einen finanziellen Ausgleich.

Der finanzielle Ausgleich wird so festgesetzt, daß sich der Unterschied zwischen dem Mindestpreis und dem finanziellen Ausgleich gegenüber dem im vorhergehenden Wirtschaftsjahr festgestellten Unterschied nicht um einen höheren Vomhundertsatz verändert als der Vomhundertsatz der Veränderung des Mindestpreises.

Der finanzielle Ausgleich wird auf Antrag gezahlt, sobald die Kontrollstellen des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung erfolgt, festgestellt haben, daß die Erzeugnisse, die Gegenstand von Verträgen waren, verarbeitet worden sind.

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres festgesetzt.“

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 eingeführten Ausgleichsabgaben werden jedoch nur geändert, wenn die Anwendung des vorgenannten Absatzes zu einer solchen Änderung geführt hätte.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1155/78 DES RATES

vom 30. Mai 1978

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im WeinbauDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1056/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 sieht die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau vor. Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) erster Gedankenstrich muß sich der Antragsteller verpflichten, für das Wirtschaftsjahr 1977/78 vor dem 1. April 1978 die Reben auf den Flächen, für die die Prämie beantragt worden ist, zu roden oder roden zu lassen. Verschiedene in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahmen sind durch ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert worden.

Es empfiehlt sich daher, die Frist für die Durchführung der Rodungen in einem für die Antragsteller günstigen Sinne zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„(2a) Für das Wirtschaftsjahr 1977/78 gilt die Verpflichtung des Antragstellers nach Absatz 2 Buchstabe b) erster Gedankenstrich als eingehalten, wenn die Rodungen vor dem 16. Juni 1978 erfolgen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

(1) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 34.

(2) ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1156/78 DES RATES

vom 30. Mai 1978

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 508/78 zur Verlängerung der Beihilfe-
regelung für künstlich getrocknetes Futter**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des
Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Markt-
organisation für künstlich getrocknetes Futter⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75⁽²⁾, ins-
besondere auf Artikel 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 508/78⁽³⁾ wurden die
für die in Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 1067/74 genannten Erzeugnisse vorgese-
hene Produktionsbeihilfenregelung sowie die zu ihrer
Durchführung getroffenen Maßnahmen bis zum 31.
Mai 1978 verlängert.Die neue gemeinsame Marktorganisation für getrock-
netes Futter ist noch nicht errichtet. Angesichts der
bis zur Anwendung dieser neuen Organisation erfor-
derlichen Frist empfiehlt es sich, die genannte Beihilfe-
regelung bis zum 30. Juni 1978 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 508/78 wird
das Datum „31. Mai 1978“ durch das Datum „30. Juni
1978“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. NØRGAARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 69 vom 11. 3. 1978, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1157/78 DES RATES

vom 30. Mai 1978

zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen, die die Flagge von Drittländern führen, für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 3. November 1976 hat der Rat eine Anzahl von Entschlüssen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1014/77⁽¹⁾ hat der Rat für die Zeit bis zum 30. Juni 1977 Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen, festgelegt.

Der Rat hat zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 2971/77⁽²⁾ die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1014/77 eingeführte Regelung bis zum 31. Januar 1978 verlängert.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 205/78⁽³⁾ hat der Rat überarbeitete Übergangsmaßnahmen für diese Gewässer erlassen und im einzelnen besondere Beschränkungen der Fischereitätigkeit von Schiffen festgelegt, die ihre Fänge nicht im französischen Departement Guyana anlanden. Diese Maßnahmen gelten bis zum 31. Mai 1978.

Die vorstehenden Verordnungen sind erlassen worden, um bis zu Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Ländern im Hinblick auf den Abschluß von Abkommen über die Fischerei in der genannten Zone Übergangsmaßnahmen zu treffen. In Erwartung dieser Verhandlungen, und um eine Unterbrechung der Fischereitätigkeit zu vermeiden, empfiehlt es sich, für einen zusätzlichen Zeitraum Übergangsmaßnahmen zu erlassen.

Fischereifahrzeuge, die die im Gebiet des französischen Departements Guyana liegenden Verarbeitungsindustrien versorgen, hängen aufgrund der in jüngster Zeit für andere Gewässer ergangenen Beschränkungen noch mehr von den Beständen in den Gewässern dieses Departements ab. Daher müssen die Zuteilungen von Quoten angepaßt werden.

Die Verarbeitungsindustrie hängt von den Anlandungen ausländischer Fahrzeuge, die in den Gewässern dieses Departements fischen, ab; es muß daher für die Fortführung der Fischereitätigkeiten dieser Schiffe gesorgt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Schiffe, die die Flagge eines Drittlandes führen, dürfen während des Zeitraums vom 1. Juni bis 31. Dezember 1978 in der Fischereizone, die sich 200 Seemeilen weit vor der Küste des französischen Departements Guyana erstreckt und für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, nur die im Anhang festgelegten Fänge tätigen.

(2) Die Fangquoten werden unter der Bedingung eingeräumt, daß die Erhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Absatz 1 genannten Zonen beachtet werden.

Artikel 2

(1) Die Ausübung der Fischereitätigkeit in der in Artikel 1 genannten Fischereizone wird von einer Genehmigung, die im Namen der Gemeinschaft von der Kommission ausgestellt wird, sowie von der Einhaltung der in dieser Genehmigung enthaltenen Bedingungen abhängig gemacht.

Die Genehmigungen werden den zuständigen Stellen des betroffenen Drittlandes nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auf Antrag erteilt.

(2) Für den Fang anderer Arten als Garnelen werden Genehmigungen für Fische mit Langleinen gemäß der in Nummer 2 des Anhangs festgelegten Anzahl je Land erteilt.

(3) Für die Garnelenfischerei können Genehmigungen erteilt werden

a) für Schiffe, die vertraglich zur Anlandung ihrer Fänge im französischen Departement Guyana verpflichtet sind; ihre Anzahl je Land ist in Nummer 3 des Anhangs festgesetzt. Diese Genehmigungen gelten vom Tag ihrer Erteilung bis zum 31. Dezember 1978;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 123 vom 17. 5. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 31. 12. 1977, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1978, S. 6.

b) für andere als die unter Buchstabe a) genannten Schiffe auf der Grundlage eines Fischereiplans, der von den Behörden des betreffenden Landes vorgelegt und von der Kommission genehmigt worden ist; er darf für die Gesamtheit der von ihm erfaßten Schiffe insgesamt nicht mehr Fischereitage angeben als unter Nummer 4 des Anhangs festgelegt. Die Geltungsdauer einer jeden auf der Grundlage eines Fischereiplans erteilten Genehmigung wird auf den im Plan vorgesehenen Fischereizeitraum begrenzt.

(4) Ungeachtet Absatz 3 endet die Gültigkeit aller Genehmigungen, die Schiffen eines Drittlandes erteilt sind, sobald festgestellt wird, daß die in Artikel 1 bezeichnete Quote erschöpft ist.

Die Kommission unterrichtet davon die Behörden des betroffenen Landes.

(5) Fahrzeuge, die im Besitz einer Genehmigung zum Fang sind, müssen ein Logbuch führen, in das folgende Angaben nach jedem Fang einzutragen sind:

- a) Menge (in Kilogramm) jeder gefangenen Art,
- b) Datum und Uhrzeit des Fanges,
- c) geographische Position, in der die Fänge getätigt wurden.

Artikel 3

Bei der Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung bei der Kommission sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registernummer,
- c) die außen angebrachten Kennnummern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffmieters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorenleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den eine Genehmigung beantragt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1978.

Artikel 4

Jede Genehmigung gilt für ein einziges Schiff. Im Falle der Teilnahme mehrerer Schiffe an der gleichen Fangoperation muß jedes Schiff über eine Genehmigung verfügen.

Artikel 5

(1) Der Inhaber einer Genehmigung muß die darin genannten Bedingungen einhalten und den französischen Behörden nach Maßgabe dieser Bedingungen die dort aufgeführten Angaben mitteilen.

(2) Die Behörden des in Artikel 6 bezeichneten Mitgliedstaats teilen der Kommission unverzüglich und unmittelbar die Angaben mit, auf die in Absatz 1 Bezug genommen ist.

Artikel 6

Die französischen Behörden treffen die geeigneten Maßnahmen einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Anwendung des Artikels 1 sicherzustellen.

Artikel 7

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die französischen Behörden der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 8

Die Geltungsdauer der von der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 205/78 erteilten Genehmigungen wird bis zum 30. Juni 1978 verlängert.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

ANHANG

1. Fischereirechte für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 1978 :

a) <i>Sorte</i> :	Garnelen :	(Menge in 1 000 kg)
<i>Land</i> :	Barbados :	65
	Guyana :	65
	Japan :	285
	Korea :	140
	Surinam :	65
	Trinidad und Tobago :	65
	Vereinigte Staaten von Amerika :	1 465
b) <i>Sorte</i> :	Thunfischartige :	
<i>Land</i> :	Japan	
	Korea	
c) <i>Sorte</i> :	andere als Thunfischartige :	
<i>Land</i> :	Venezuela.	

2. Anzahl Schiffe nach Artikel 2 Absatz 2 :

Japan :	5
Korea :	23
Venezuela :	20

3. Schiffe nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) :

Vereinigte Staaten von Amerika :	68
Japan :	10

4. Höchstzahl der Fischereitage nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) :

Barbados :	840
Guyana :	840
Japan :	905
Korea :	1 585
Surinam :	840
Trinidad und Tobago :	840
Vereinigte Staaten von Amerika :	790

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1158/78 DES RATES

vom 30. Mai 1978

zur Verlängerung der Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen, bis zum 24. Juni 1978DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 3. November 1976 hat der Rat eine Anzahl von Entschlüssen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Der Rat hat für Schiffe, die die Flagge Spaniens führen, zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 341/78⁽¹⁾ bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 des Rates vom 24. Februar 1977 zur Festlegung einiger Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen⁽²⁾, bis zum 31. Mai 1978 verlängert.

Bis zum bevorstehenden Abschluß eines Rahmenabkommens zwischen der Gemeinschaft und Spanien erscheint es angebracht, für einen weiteren Zeitraum Übergangsmaßnahmen zu treffen.

Die Überwachung der Fischereitätigkeit kann mittels eines Systems von Fanglizenzen erfolgen, die im Falle eines Verstoßes oder bei Erreichung der vorgesehenen Mengen zurückgenommen werden können.

Die Durchführung der vorgesehenen Übergangsregelung erfordert die Unterrichtung der Kommission über die Fangtätigkeit der betroffenen Schiffe.

Die mit dieser Verordnung vorgesehene Regelung ist unter Berücksichtigung der gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Tätigkeiten im Fischereisektor getroffen worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Schiffe, die die Flagge Spaniens führen, dürfen in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten, die sich 200 Seemeilen weit vor der Nordsee- und Atlantikküste erstrecken und für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, in der Zeit vom 1. bis zum 24. Juni 1978 nur die im Anhang festgelegten Fischarten und Mengen gemäß den Artikeln 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 341/78 fangen.

Artikel 2

Unbeschadet von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 341/78 gelten die aufgrund derselben Verordnung erteilten Lizenzen weiter bis zum 24. Juni 1978.

Es können jedoch neue Lizenzen beantragt werden, soweit sie an die Kommission zurückgegebene Lizenzen ersetzen sollen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 25. 2. 1977, S. 1.

ANHANG

1. Fangquoten für die Zeit vom 1. bis zum 24. Juni 1978 :

Fischart	ICES-Abteilung	Menge (in Tonnen)
Seehecht	VI	95
	VII	324
	VIII	391
Beifänge anderer Arten beim Seehechtfang gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 341/78	VI	190
	VII	648
	VIII	782
Sardelle	VIII	2 000

2. Anzahl der Lizenzen, die für die einzelnen ICES-Abteilungen pro Standardschiff⁽¹⁾ erteilt werden können

Art des Fangs	ICES-Abteilung	Anzahl der Standardschiffe
a) Seehecht	VI	14
	VII	50
	VIII	57
b) Sardelle	VIII	140
c) Angelfischerei mit Schiffen bis zu 50 BRT ; diese Schiffe dürfen keine anderen Fangvorrichtungen an Bord führen	VIII	60

⁽¹⁾ Als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Leistung von höchstens 800 Brems-PS. Bei mehr als 800 Brems-PS werden folgende Umrechnungssätze angewendet :

- Schiffe von mehr als 800 und höchstens 1 100 Brems-PS = 1,75
- Schiffe von mehr als 1 100 und höchstens 1 500 Brems-PS = 2,25.

3. Höchstzahl der Standardschiffe⁽¹⁾, die in einer bestimmten Zone, für die eine Lizenz erteilt worden ist, gleichzeitig Seehecht fangen dürfen

	Anzahl der Standardschiffe
Schiffe im Sinne von Nummer 2 Buchstabe a)	9
ICES-Abteilung { VI VII VIII	32
	44
Schiffe im Sinne von Nummer 2 Buchstabe c)	50

⁽¹⁾ Als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Leistung von höchstens 800 Brems-PS. Bei mehr als 800 Brems-PS werden folgende Umrechnungssätze angewendet :

- Schiffe von mehr als 800 und höchstens 1 100 Brems-PS = 1,75
- Schiffe von mehr als 1 100 und höchstens 1 500 Brems-PS = 2,25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1159/78 DES RATES**vom 30. Mai 1978****über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Flugzeuge für maschinellen Antrieb mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg der Tarifstelle ex 88.02 B II c)****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, den autonomen Zollsatz für Flugzeuge für maschinellen Antrieb mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1978 vollständig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1978 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Flugzeuge für maschinellen Antrieb mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg der Tarifstelle ex 88.02 B II c) vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD
